

Kurztitel

Verpackungsverordnung 2014

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 184/2014 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 597/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 5

Inkrafttretensdatum

01.01.2023

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text

Anhang 5

1. Sammel- und Tarifikategorien für Haushaltsverpackungen

| Sammelkategorien (getrennte Sammelfraktionen) | Tarifikategorien |
|--|---|
| Papier, Karton, Pappe und Wellpappe | Papier Haushalt |
| Glas | Glas |
| Metalle | Eisenmetalle Haushalt |
| | Aluminium Haushalt |
| Leichtverpackungen | Kunststoff Haushalt |
| | Getränkeverbundkarton |
| | Verbundverpackungen Haushalt, ausgenommen Getränkeverbundkarton |
| | Keramik Haushalt |
| | Holz Haushalt |
| | Textile Faserstoffe Haushalt |
| | Biogene Packstoffe Haushalt |

Verbundverpackungen, bei denen ein Packstoff zumindest 80 Gewichtsprozent der Verpackungseinheit ausmacht, sind der jeweiligen Tarifikategorie des Hauptbestandteils zuzuordnen, ausgenommen Getränkeverbundkartons.

Beidseitig beschichtetes Papier und ein- oder beidseitig mit Paraffin oder Wachs beschichtetes Papier ist der Tarifikategorie „Verbundverpackungen Haushalt“ zuzuordnen.

Abweichend zum ersten Satz sind Verbundverpackungen, bei denen der Hauptbestandteil Kunststoff gemäß § 2 Abs. 10 Z 2 AWG 2002 ist und dieser Bestandteil unter 95 Gewichtsprozent beträgt, der Tarifikategorie „Verbundverpackungen Haushalt“ zuzuordnen.

Die Sammel- und Verwertungssysteme haben für die in **Anhang 6** Punkt 2.1. genannten Verpackungen jeweils die bundesweit einheitlichen Zuschläge bzw. Kostenersätze (vgl. § 9 Abs. 2a) gesondert auszuweisen, die die angemessenen Kosten für Reinigungsaktionen und für die Bereitstellung geeigneter Informationen für die Letztverbraucher beinhalten.

2. Sammel- und Tarifikategorien für gewerbliche Verpackungen

| Sammelkategorien (getrennte Sammelfraktionen) | Tarifikategorien |
|--|--|
| Papier, Karton, Pappe und Wellpappe | Papier gewerblich |
| Metalle | Eisenmetalle gewerblich |
| | Aluminium gewerblich |
| Kunststoffe Folien | Folien gewerblich, Umreifungsbänder und Klebebänder aus Kunststoff |
| Kunststoffe Hohlkörper | Hohlkörper gewerblich |
| EPS | EPS gewerblich |
| Holz | Holz gewerblich |
| Sonstige Verpackungen | Verbundverpackungen gewerblich |
| | Keramik gewerblich |
| | Textile Faserstoffe gewerblich |
| | Biogene Packstoffe gewerblich |

Verbundverpackungen, bei denen ein Packstoff zumindest 80 Gewichtsprozent der Verpackungseinheit ausmacht, sind der jeweiligen Tarifikategorie des Hauptbestandteils zuzuordnen.

Beidseitig beschichtetes Papier und ein- oder beidseitig mit Paraffin oder Wachs beschichtetes Papier ist der Tarifikategorie „Verbundverpackungen gewerblich“ zuzuordnen.

Abweichend zum ersten Satz sind Verbundverpackungen, bei denen der Hauptbestandteil Kunststoff gemäß § 2 Abs. 10 Z 2 AWG 2002 ist und dieser Bestandteil unter 95 Gewichtsprozent beträgt, der Tarifikategorie „Verbundverpackungen Haushalt“ zuzuordnen.

3. Kategorien für den Kostenersatz für zusätzliche Einwegkunststoffprodukte (ausgenommen Verpackungen)

| Kategorien |
|---------------------------|
| Feuchttücher |
| Luftballons |
| Tabakprodukte |
| Fanggeräte gemäß § 3 Z 27 |

Die Sammel- und Verwertungssysteme haben für diese den bundesweit einheitlichen Kostenersatz (vgl. § 9 Abs. 2a) gesondert auszuweisen, der die angemessenen Kosten für Reinigungsaktionen und für die Bereitstellung geeigneter Informationen für die Letztverbraucher beinhaltet.

Schlagworte

Sammelsystem

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2022

Gesetzesnummer

20008902

Dokumentnummer

NOR40240505